



Lignum | Holzwirtschaft Schweiz

Statuten



Inhaltsverzeichnis

1	Name, Rechtsform, Sitz	3
2	Zweck und Mittel.....	3
3	Mitgliedschaft und Partnerschaft.....	4
4	Organisation	5
5	Finanzen.....	11
6	Schlussbestimmungen.....	11



1 Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1 <i>Name</i>	1 Unter dem Namen Lignum Holzwirtschaft Schweiz besteht eine Dachorganisation der Verbände und Organisationen der schweizerischen Wald- und Holzbranche sowie weiterer am Holz interessierter Kreise
<i>Rechtsform</i>	2 Lignum ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist im Handelsregister eingetragen.
<i>Sitz</i>	3 Der Sitz befindet sich in Zürich.

2 Zweck und Mittel

Art. 2 <i>Zweck</i>	1 Lignum schafft durch die Sammlung der Kräfte innerhalb der Branche ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Mehrwert. 2 Lignum fördert das Image ihrer Mitglieder in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. 3 Lignum strebt eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Branche an. Sie kümmert sich gesamtheitlich um die Ressourcen, das Image der Wald- und Holzwirtschaft, die Forschung, Entwicklung und Bildung.
Art. 3 <i>Mittel und Wege</i>	1 Den unter Art. 2 formulierten Zweck sucht sie insbesondere zu erreichen durch: a) Steuerung und Koordination der Gesamtbranche b) Formulierung und Durchsetzung von Politiken c) Promotion von und Information über Holz und Holzwerkstoffe d) Angabe von Hilfestellungen für die Holz- und Holzwerkstoffanwendung e) Veranstaltung von Kursen, Anlässen, Messen und Ausstellungen f) Durchführung und Koordination von Projekten der Forschung, Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Leistungen der Branche g) Wahrung und Schaffung von Marken h) Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der Verbände der Wald- und Holzwirtschaft
<i>Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Lignum</i>	2 Die Lignum arbeitet mit geeigneten Partnern innerhalb und ausserhalb der Holzbranche auf regionaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen. Sie erfüllt auch Aufgaben und Projekte im öffentlichen Interesse, die ihr vom Staat übertragen werden. Zur Verfolgung ihrer Interessen und derjenigen der Mitglieder ist die Lignum befugt – namentlich wettbewerbsrechtlich – den privaten, öffentlichen oder strafrechtlichen Rechtsweg einzuschlagen.



3 Mitgliedschaft und Partnerschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

Die Lignum kennt folgende Mitgliederkategorien

- a) Vorstandsverbände: Die grossen Verbände der schweizerischen Holzbranche, namentlich (in alphabetischer Reihenfolge)
 - Fédération suisse Romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie (FRM)
 - Holzbau Schweiz
 - Holzindustrie Schweiz (HIS)
 - Holzwerkstoffe Schweiz (HWS)
 - Verband Schweizerischer Schreiner- und Möbelfabrikanten (VSSM)
 - Waldwirtschaft Schweiz (WVS)
- b) Mitgliederverbände: Weitere Verbände der schweizerischen Holzbranche
- c) Direktmitglieder
 - Personen
 - Schweizerische Firmen und Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Ausländische Firmen und Organisationen

Art. 5

Aufnahme

- 1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitragsgesuches wie folgt:
 - a) Für Vorstandsverbände und Mitgliederverbände durch den Vorstand
 - b) Für Direktmitglieder durch die Geschäftsstelle
- 2 Die Aufnahme von Vorstandsverbänden und Mitgliederverbänden ist den bestehenden Mitgliedern anzuzeigen.
- 3 Mitglieder können die Bestätigung der Aufnahme von Vorstandsverbänden und Mitgliederverbänden durch den erweiterten Vorstand verlangen.
- 4 Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung.

Art. 6

Austritt

- 1 Der Austritt aus der Lignum kann durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle und unter Einhaltung der nachfolgenden Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen:
 - a) Vorstandsverbände und Mitgliederverbände: 6 Monate
 - b) Direktmitglieder: 3 Monate



Ausschluss

- 2 a) Ein Mitglied, das den Interessen der Lignum zuwider handelt oder statutarische bzw. reglementarische Verpflichtungen nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.
- c) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten auf die Tätigkeit der Lignum einzuwirken. Sie anerkennen die Geltung der Statuten und statutenkonform erlassenen Reglemente und Weisungen. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, die Zielsetzungen der Lignum nach Kräften zu unterstützen und in den entsprechenden organisatorischen Gruppen aktiv mitzuarbeiten. Ihre Autonomie bleibt gewahrt.
- 2 Die Direktmitglieder erhalten ein Paket an Grundleistungen oder Vorzügen, welches jeweils zusammen mit dem Einzelbeitrag festgelegt wird.

Art. 8

Partnerschaften

Der Erweiterte Vorstand kann auf vertraglicher Basis differenzierte partnerschaftliche Beziehungen der Lignum zu anderen Organisationen regeln.

4 Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe sind

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Revisionsstelle
- c) Der Vorstand
- d) Der Erweiterte Vorstand
- e) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen
- f) Die Geschäftsstelle

Art. 10

Interessenkonflikte

- 1 Entstehen aufgrund besonderer Situationen für Mitglieder der Organe von Lignum Interessenkonflikte, so sind diese von den Betroffenen transparent zu machen.
- 2 In konkreten Fällen treten die jeweiligen Vertreter für die zu fällenden Entscheidungen in den Ausstand.



Art. 11

Delegierten- versammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Lignum. Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorstandsverbände mit je 4 Stimmen:
 - Holzbau Schweiz
 - Holzindustrie Schweiz
 - Verband Schweizerischer Schreiner- und Möbelfabrikanten (VSSM)
 - Waldwirtschaft Schweiz (WVS)
 - b) Vorstandsverbände mit je 3 Stimmen:
 - Fédération suisse Romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie
 - Holzwerkstoffe Schweiz (HWS)
 - c) Mitgliederverbände haben je 1 Stimme.
 - d) Direktmitglieder haben insgesamt 8 Stimmen.
- 2
 - a) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Pro Person kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist möglich.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung von Amtes wegen teil.
- 3 Weitere Vertreter aller Mitgliederkategorien sind als Gäste ohne Stimmrecht willkommen.
- 4 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende des 2. Quartals statt.
- 5 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich einberufen.
- 6
 - a) Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste müssen schriftlich begründet spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle der Lignum zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.
 - b) Anträge von Mitgliedern zu traktandierte Geschäften sind bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der Lignum zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Gäste

Ordentliche Delegierten- versammlung

Einladung

Anträge



a.o. Delegierten-
versammlung

- 7 a) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand, von der Mehrheit der Vorstandsverbände, von der Mehrheit der Mitgliederverbände, von einem Fünftel der Direktmitglieder oder von der Revisionsstelle unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden.
- b) Die Durchführung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss innert Monatsfrist erfolgen.
- c) Die Einladung unter Angabe der Traktanden muss den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen.

Befugnisse

- 8 Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Leitbildes und der Strategie
 - b) Erörterung von Grundsatzfragen sowie der mittel- und langfristigen Zielsetzungen
 - c) Wahl des Präsidenten
 - d) Bestätigung der Vorstandsmitglieder der Vorstandsverbände
 - e) Wahl des Vorstandsmitglieds der Gruppe der Direktmitglieder
 - f) Bestätigung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes der Vorstandsverbände
 - g) Wahl des Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes der Direktmitglieder
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Beschlussfassung über die Durchführung einer uneingeschränkten Revision
 - j) Genehmigung des Jahresberichtes
 - k) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - l) Entlastung der Organe
 - m) Genehmigung und Änderung der Statuten
 - n) Genehmigung des Beitragsreglements
 - o) Genehmigung des Reglements zur Wahl der Delegierten der Direktmitglieder
 - p) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
 - q) Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen
 - r) Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion der Lignum

Durchführung

- 9 a) Der Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.
- b) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.



Beschlussfassung

- 10 a) Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtentscheid.
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das einfache Mehr.
- c) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Art. 12

Die Revisionsstelle

Amtsdauer

Aufgaben

- 1 Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle.
- 2 Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung der Lignum und legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.
- 4 Die Delegiertenversammlung legt den Umfang der Revision fest.

Art. 13

Der Vorstand

Amtsdauer

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsgremium der Lignum. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident, der nicht Vertreter eines Mitgliedes sein muss
 - b) In der Regel die Direktoren bzw. Geschäftsführer der Vorstandsverbände
 - c) Der Vertreter der Direktmitglieder
 - d) Die Direktoren der Lignum und des Office Romand mit beratender Stimme und Antragsrecht
 - e) Gäste ohne Stimm- oder Antragsrecht
- 2 a) Der Präsident und der Vertreter der Direktmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder unterliegen keiner Amtsdauer. Das Ausscheiden aus ihrer Funktion ist mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Lignum verbunden.



Befugnisse

- ³ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- a) Konstituierung des Vorstandes, inklusive Wahl eines Vizepräsidenten
 - b) Genehmigung von Reglementen und Leitlinien für die Geschäftsstelle
 - c) Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen und anderen wichtigen Fragen
 - d) Entscheid über die Durchführung von Projekten ausserhalb des Voranschlages
 - e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - f) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 - g) Vorbereitung der Geschäfte des Erweiterten Vorstandes
 - h) Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie Vorstandsverbände und Mitgliederverbände sowie Festsetzung von deren Beiträgen gemäss Beitragsreglement
 - i) Festsetzung der Beiträge der Direktmitglieder und des damit verbundenen Leistungspakets
 - j) Überwachung der Führung der Geschäftsstelle

Aussenvertretung Sitzungen

Präsident und Direktor vertreten die Lignum nach aussen.

- ⁴
- a) Der Vorstand trifft sich zu mindestens 4 Sitzungen pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Weisung des Präsidenten.
 - b) Der Präsident führt den Vorsitz. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten wahrgenommen.
 - c) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Ausserordentliche Sitzungen

- ⁵ Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Ist ein entsprechendes Begehren zustande gekommen, ist diese innert 14 Tagen abzuhalten.

Beschlussfassung

- ⁶ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zirkulationsbeschlüsse

- ⁷ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erwirken. Diese sind zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Gäste

- ⁸ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Persönlichkeiten und Vertreter von Partnerorganisationen als Gäste einladen.

Art. 14

Der Erweiterte Vorstand

- ¹ Der Erweiterte Vorstand ist das Bindeglied zwischen der Lignum und der strategischen Ebene der Vorstandsverbände.

Zusammensetzung

- ² Der Erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Der Vorstand der Lignum
 - b) Die Präsidenten der Vorstandsverbände
 - c) Ein zweiter Vertreter der Direktmitglieder



Amtsdauer

- 3 a) Für die Mitglieder des Vorstandes gelten die Bestimmungen von Art. 13, Abs. 2
- b) Die Präsidenten der Vorstandsverbände unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung
- c) Der zweite Vertreter der Direktmitglieder unterliegt einer Amtsdauer von maximal 12 Jahren.

Befugnisse

- 4 a) Erörterung von strategisch-politischen Grundsatzfragen
- b) Festlegen der Beiträge der Vorstands- und Mitgliederverbände
- c) Genehmigung der mittelfristigen Planung und des Finanzrahmens
- d) Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- k) Wahl und Entlassung des Direktors
- e) Beschluss über strategische Partnerschaften und Mitgliedschaften

Sitzungen

- 5 a) Der Erweiterte Vorstand trifft sich i.d.R. zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Weisung des Präsidenten.
- b) Der Präsident führt den Vorsitz. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten wahrgenommen.
- c) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Ausserordentliche Sitzungen

- 6 Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Ist ein entsprechendes Begehren zustande gekommen, ist diese innert 14 Tagen abzuhalten.

Beschlussfassung

- 7 Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Gäste

- 8 Der Erweiterte Vorstand kann zu seinen Sitzungen Persönlichkeiten und Vertreter von Partnerorganisationen als Gäste einladen.

Art. 15

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 a) Für ständige Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
- b) Für Projekte und ad hoc Aufgaben kann der Vorstand / die Geschäftsstelle Arbeitsgruppen einsetzen.

Leitung und Unterstützung

- 2 Kommissionen werden von einem durch den Vorstand gewählten Präsidenten geleitet. Sie werden durch die Geschäftsstelle in ihrer Arbeit unterstützt.
- 3 Kommissionen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag. Sie sind ihm gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

Art. 16

Die Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle der Lignum ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse der Gremien und für deren Entscheidungsvorbereitung zuständig.
- 2 Die expliziten Aufgaben der Geschäftsstelle können in einem Geschäftsreglement festgehalten werden. Sie sind jedoch mindestens in den Pflichtenheften des Direktors und der Mitarbeitenden festgehalten.
- 3 Die Geschäftsstelle wird vom Direktor geleitet. Er ist dem Vorstand, vertreten durch den Präsidenten unterstellt.



5 Finanzen

Art. 17

Einnahmen

- 1 Die Einnahmen bestehen aus
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Ausserordentlichen Beiträgen
 - c) Partnerschaftsbeiträgen
 - d) Vermarktung von Dienstleistungen und Erzeugnissen
 - e) Staatlichen Beiträgen und Zuschüssen für Projekte
 - f) Projektbezogenen Beteiligungen
 - g) Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge

- 2 Die Mitgliederbeiträge regeln die Mitglieder der Lignum solidarisch und dauerhaft.

Festsetzung

- 3 Auf der Basis des von der Delegiertenversammlung genehmigten Beitragsreglements werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:
 - a) Die Mitgliederbeiträge der Vorstandsverbände und der Mitgliedsverbände werden solidarisch aufgeteilt.
 - b) Diese Mitgliederbeiträge werden im Sinne gegenseitiger Planungssicherheit in einem Turnus von 4 Jahren überprüft und durch den erweiterten Vorstand neu festgelegt.
 - c) Die Beiträge der Direktmitglieder und das damit verbundene Leistungspaket werden durch den Vorstand festgesetzt.

Haftung

- 4 Für Verbindlichkeiten der Lignum haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Projektfinanzierung

- 5 Projekte sind einzelne begrenzte Vorhaben, welche nicht von allen Mitgliedern der Lignum mitfinanziert werden müssen. Sie werden separat, nach einem fallweise festzulegenden Schlüsse von den Projektpartnern finanziert.

Art. 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Schlussbestimmungen

Art. 19

Statutenrevision, Auflösung, Fusion

- 1 Diese Statuten können von der Delegiertenversammlung jederzeit geändert werden. Zur Statutenänderung bedarf es zweier Drittel der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.



2

Die Auflösung oder Fusion der Lignum kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Delegierten erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf zweier Drittel der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Art. 20

Inkrafttreten

1 Diese Statuten treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung der Lignum vom 23. August 2012 unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Oktober 2007.

Zürich, den 23. August 2012

Hans Hess
Präsident

Werner Inderbitzin
Vizepräsident